



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und den Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Anpassung weiterer Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### **Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz)**

#### § 1

- (1) Personen, die eine Badestelle einrichten oder betreiben (Betreiberinnen und Betreiber), insbesondere Gemeinden oder Ämter, die einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb nutzen (Sondernutzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes), haben die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zu treffen. Eine Badestelle richtet ein, wer durch Schaffung oder Unterhaltung von Badeinfrastruktur den Badeverkehr eröffnet. Zur Badeinfrastruktur gehören insbesondere Stege, Badeinseln, Rutschen und am Uferbereich hergerichtete Liegeflächen. Eine Badestelle betreibt, wer den angrenzenden Uferabschnitt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung in einem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Umfang unterhält, dies ist in der Regel die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Pächterin oder der Pächter.
- (2) Zu den erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen kann eine Badeaufsicht durch geeignetes Aufsichtspersonal gehören. Eine Badeaufsicht ist jedenfalls dann erforderlich, wenn für die Nutzung der Badestelle ein Entgelt erhoben wird oder von der Badestelle für die Badenden unvorhersehbare oder atypische Gefahren ausgehen oder im Falle einer Sondernutzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz bei regem Badebetrieb. Daneben kann sich aus den Verkehrssicherungspflichten das Erfordernis weiterer Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen ergeben. Wird eine Badestelle ohne Badeaufsicht betrieben, hat die Betreiberin oder der Betreiber das Fehlen der Badeaufsicht deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

#### § 2

An Badestellen, die nicht nach § 1 eingerichtet sind oder betrieben werden, kann der Inhaberin oder dem Inhaber werbender Veranstaltungen auferlegt werden, die erforder-

derlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zu treffen. Werbende Veranstaltungen sind Einrichtungen in der Nähe einer Badestelle, die überwiegend von Besucherinnen und Besuchern der Badestelle in Anspruch genommen werden, insbesondere Strandlokale, Zelt- und Campingplätze, Kioske, Strandkorbvermietungen.

### **§ 3**

An sonstigen Badestellen mit regem Badebetrieb sollen die zuständigen Behörden der Badesicherheit dienende Hinweistafeln und -zeichen aufstellen und besondere Gefahrenquellen kennzeichnen. Soweit es zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist, können sie den Badebetrieb einschränken oder untersagen.

### **§ 4**

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. den Umfang der Badeaufsicht,
2. die Anforderungen an die Aufsichtspersonen,
3. die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen, insbesondere Wachgebäude, Wachtürme, Rettungsboote, die Aufstellung von Warn- und Hinweistafeln oder -zeichen und die zur Ersten Hilfe erforderlichen Geräte und Materialien,
4. Kennzeichnung der Badestellen und
5. die Überprüfung der Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen.

In der Verordnung ist auch zu bestimmen, welche Behörden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an Badestellen und die Überprüfung der Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zuständig sind.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 25 WHG“ werden die Worte „auf eigene Gefahr“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Gesetz zur Aufhebung des Artikels 2 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 19. November 1982 (GVObI. Schl.-H. S. 256) wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Tim Brockmann  
und Fraktion

Burkhard Peters  
und Fraktion

Dennys Bornhöft  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW

**Begründung:**

Der Landtag erkennt an, dass bei Gemeinden und Ämtern, die eine öffentliche Bade-  
stelle eingerichtet haben oder betreiben, Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die  
Frage bestehen, ob öffentliche Badestellen einer Beaufsichtigungspflicht unterliegen  
und in welchem Umfang die Kommunen für eine Badeaufsicht zu sorgen haben.

Die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen, zu denen auch eine Ba-  
deaufsicht gehören kann, werden zum einen durch öffentlich-rechtliche Vorschriften  
zur Gefahrenabwehr, zum anderen durch zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten  
bestimmt. Den Umfang der aus § 823 BGB abgeleiteten Verkehrssicherungspflichten  
legt die Rechtsprechung einzelfallbezogen anhand der örtlichen Gegebenheiten der  
jeweiligen Badestelle fest.

Zwar hat die höchstrichterliche Rechtsprechung - soweit ersichtlich - bislang keine  
generelle Beaufsichtigungspflicht von kommunalen entgeltfreien Badestellen gefor-  
dert; dennoch sind Tendenzen eines zunehmend strenger werdenden Haftungsmaß-  
stabes erkennbar. Auch ist bislang nicht darüber entschieden worden, inwieweit sich  
die Schaffung und Unterhaltung von Badeinfrastruktur auf die Verkehrssicherungs-  
pflichten auswirkt.

Die konkreten Anforderungen an die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten  
können nur vor Ort durch die verantwortlichen Akteure, falls erforderlich unter Einbe-  
ziehung von externen Fachleuten, sachgerecht festgelegt werden.

Die derzeit gültige Fassung des Artikels 2 des LPflegAnpG verstärkte aufgrund diver-  
ser unbestimmter Rechtsbegriffe die Rechtsunsicherheit der Kommunen und erwies  
sich daher als kaum praxistauglich.

Aus diesem Grunde sollen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Artikel 2 des Ge-  
setzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschrif-  
ten (LPflegAnpG) vom 19. November 1982 überarbeitet werden und in dem neu ge-  
fassten Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Ba-  
desicherheitsgesetz) aufgehen.

Damit die zuständigen Gemeinden und Ämter unter Berücksichtigung der individuel-  
len örtlichen Gegebenheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Ver-  
kehrssicherungspflichten besser beurteilen können, schafft der Gesetzesentwurf mit  
der Einführung von Legaldefinitionen Auslegungshilfen zur sachgerechten Entschei-  
dungsfindung.

Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung im Landeswassergesetz, dass der Gemein-  
gebrauch von natürlichen, oberirdischen Gewässern auf eigene Gefahr erfolgt. So-  
weit Badestellen nicht eingerichtet oder betrieben sind oder auf andere Weise für ein

natürliches Gewässer der Badeverkehr eröffnet wurde, erfolgt die Benutzung, insbesondere zum Schwimmen und Baden, auf eigene Gefahr.

Zu Artikel 1

Zu § 1

Der bisherige § 1 LPflegAnpG wird neu gefasst und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in zwei Absätze gegliedert.

Der Grundsatz, dass die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen, die eine Badestelle einrichten oder betreiben, die erforderlichen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen zu treffen haben, bleibt unverändert bestehen.

Sodann erfolgt eine Legaldefinition der Rechtsbegriffe des Einrichtens und Betreibens einer Badestelle. Es wird zudem in einem Beispielkatalog aufgeführt, welche Einrichtungen zur Badeinfrastruktur zählen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Beurteilung und Entscheidung über das „ob“ und das „wie“ einer Badeaufsicht soll zurück in die Hand der vor Ort verantwortlichen Personen gegeben werden. Die Pflicht zur Beaufsichtigung jeglicher eingerichteter und betriebener Badestellen bei regem Badebetrieb hat sich als nicht praxistauglich erwiesen. Die konkret erforderlichen Sicherheits- und Rettungsmaßnahmen, zu denen eine Badeaufsicht gehören kann, ergeben sich aus den zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten, die sich nach den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Badestelle richten.

Hierdurch kann den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten der kommunalen Badestellen, die sich in Größe, Frequentierung, Ausstattung mit Badeinfrastruktur und Gefahrenquellen zum Teil deutlich unterscheiden, besser und sachgerechter Rechnung getragen werden. Die Frequentierung einer Badestelle ist von den verantwortlichen Personen im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung bei der Bestimmung der erforderlichen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen zu berücksichtigen. In bestimmten Fallgruppen, in denen eine Badeaufsicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in jedem Fall geboten ist, soll weiterhin verpflichtend eine Badeaufsicht eingesetzt werden. Dies betrifft zum einen die Fallgruppe, in der für die Benutzung der Badestelle und der dort vorhandenen Badeinfrastruktur ein Entgelt erhoben wird. Hierdurch entsteht eine gesteigerte Sicherheitserwartung der Nutzerinnen und Nutzer. Wird ein Entgelt erhoben, so können die Nutzerinnen und Nutzer davon ausgehen, dass in einem höheren Maße für die Sicherheit der Badenden gesorgt ist, als es bei einer entgeltfreien Badestelle erwartet werden kann. Ein weiteres Kriterium ist, dass infolge des Nutzungsentgeltes ein öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltetes Schuldverhältnis entsteht, aus dem gleichsam gesteigerte Anforderungen an die Sicherheitserwartung der Badenden resultieren.

Die zweite Fallgruppe betrifft Badestellen, von denen für die Badenden unvorhersehbare oder atypische Gefahren ausgehen. Unvorhersehbar sind insbesondere Gefahren, die sich der direkten Wahrnehmung der Badenden entziehen. Die Badenden sind in diesem Fall nicht ohne weiteres in der Lage, ihr eigenes Verhalten der Gefahr entsprechend anzupassen. Dies kann zum Beispiel bei einer natürlichen Strömung oder bei einem nah am Ufer befindlichen, stark abfallendem Meeresgrund der Fall sein. Atypisch sind Gefahren, mit denen Badegäste an einer Badestelle gerade nicht zu rechnen brauchen. Dies kann beispielsweise gegeben sein, wenn weitere Nutzungen in unmittelbarer Nähe der Badestelle erfolgen, wie ein Segelboot- oder Sportbootbetrieb. Auch im Bereich der Badestelle befindliche Verankerungen unter Wasser, zum Beispiel von Bojen, oder ähnliche Gefahrenquellen, können atypische Gefahren darstellen, wenn sie sich der direkten Wahrnehmung der Badenden entziehen.

Die dritte Fallgruppe führt die bislang bestehende Normierung einer Badeaufsicht fort, wenn ein Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb im Wege der Sondernutzung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz genutzt wird.

Darüber hinaus kann sich aus den zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten das Erfordernis weiterer Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen im Einzelfall ergeben. § 1 Abs. 2 S. 4 verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber, das Fehlen einer Badeaufsicht deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Dieser Hinweis in Gestalt eines am Zugang der Badestelle aufgestellten Hinweisschildes muss klar und unmissverständlich erfolgen. Zum Verständnis für alle Personengruppen bietet sich eine Darstellungsweise durch Piktogramme an.

#### Zu § 2

Es bleibt bei der Regelung, dass an Badestellen, die nicht nach § 1 eingerichtet sind oder betrieben werden, der Inhaberin oder dem Inhaber werbender Veranstaltungen auferlegt werden kann, die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zu treffen.

#### Zu § 3

§ 3 wird unverändert übernommen. Die Erforderlichkeit der Kennzeichnung besonderer Gefahrenquellen kann sich darüber hinaus unmittelbar aus den zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten ergeben bzw. Teil der erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen sein.

#### Zu § 4

Die Verordnungsermächtigungen des bisherigen § 4 LPflegAnpG werden mit zwei redaktionellen Anpassungen unverändert übernommen.

#### Zu Artikel 2

Es handelt sich um eine Klarstellung in § 18 Absatz 1 Landeswassergesetz, dass der Gemeingebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Eissport auf eigene Gefahr erfolgt. Dies entspricht der Regelung in § 32 Absatz 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz, nach der jedermann den Meeresstrand auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten darf. Hierdurch wird klargestellt, dass die Benutzung natürlicher Badegewässer, für die ein Badeverkehr nicht durch Einrichtung oder Betrieb einer Badestelle eröffnet wurde, auf eigene Gefahr erfolgt. Die öffentlich-rechtliche Regelung des Gemeingebrauchs entbindet die Verantwortliche oder den Verantwortlichen nicht von der Pflicht zur Erfüllung der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten.

#### Zu Artikel 3

Das Gesetz zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LPflegAnpG) vom 19. November 1982 (GVObI. Schl.-H. S. 256), das bislang in Artikel 2 die Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen enthält, wird aufgehoben.

#### Zu Artikel 4

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.